

# Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens



Landkreis  
Eichstätt

Landratsamt Eichstätt  
Gutachterausschuss  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

**Ansprechpartner:**  
Frau Rödl  
Herr Bachschneider  
gutachterausschuss@lra-ei.bayern.de

## Antragsteller:

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

## Beantragt wird die Verkehrswertermittlung für das Anwesen / Grundstück:

Straße, Hausnummer /  
Wohnungs- oder Teileigentum Nr. \_\_\_\_\_  
Gemarkung / Flurstück \_\_\_\_\_  
Eigentümer / Miteigentümer \_\_\_\_\_  
Grund der Wertermittlung \_\_\_\_\_

Für die Wertermittlung sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen (soweit vorhanden) beizufügen:

- Lageplan (Gesamtübersicht)
- Aktueller Grundbuchauszug, Abt. I - III
- Bauplan (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- Baujahr, Zeitpunkt von größeren Renovierungsarbeiten
- Angabe über bebaute Flächen oder umbauten Raum
- Übersicht von Mieteinnahmen bei Renditeobjekten
- Übersicht der Bewirtschaftungskosten
- Energieausweis
- \_\_\_\_\_

Wertermittlungsstichtag: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Die nach § 15 BayGaV erhobenen Gebühren und Auslagen trägt der Antragsteller.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

**Auszug aus der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Bayerische Gutachterausschussverordnung – BayGaV)**

§ 15 Gebühren und Auslagen für Gutachten

(1) <sup>1</sup>Der Gutachterausschuss erhebt für die Erstellung von Gutachten Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren). <sup>2</sup>Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller oder derjenige, der die Benutzungsgebühren dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt. <sup>3</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Kommt es für die Bemessung der Gebühr auf den ermittelten Wert an (wertabhängige Gebühr), ist der marktangepasste vorläufige Wert ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale maßgebend. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Ermittlung dieses Werts ist das bzw. sind die für die Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren.

(2) Die Gebühr ist im Regelfall wertabhängig und beträgt

1. bei einem ermittelten Wert bis 200 000 €:  
2 450 €;
2. bei einem ermittelten Wert über 200 000 € bis 300 000 €:  
2 600 €;
3. bei einem ermittelten Wert über 300 000 € bis 400 000 €:  
2 700 €;
4. bei einem ermittelten Wert über 400 000 € bis 500 000 €:  
2 800 €;
5. bei einem ermittelten Wert über 500 000 € bis 1 000 000 €:  
1 800 € zuzüglich 2 v.T. des Werts;
6. bei einem ermittelten Wert über 1 000 000 € bis 10 000 000 €:  
2 800 € zuzüglich 1 v.T. des Werts;
7. bei einem ermittelten Wert über 10 000 000 €:  
3 200 € zuzüglich 1 v.T. des Werts.  
[...]

(5) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Beträge, die Dritten für Auskünfte an den Gutachterausschuss zustehen oder zustehen würden;
2. Entgelte für Telekommunikationsleistungen sowie Entgelte für Zustellungsaufträge, Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Geschäftsstelle förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Zustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen aus Anlass einer Ortsbesichtigung;
4. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewertungsunterlagen;
5. die Umsatzsteuer, die auf die Summe der Gebühren und Auslagen entfällt.